

Anfrage der CDU-Stadtfraktion betreffend der Umsetzung der Vorlaufkurse in Grundschulen vom 23. Januar 2023

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage:

Wie gestaltet sich die Umsetzung der verpflichtenden Vorlaufkurse an den Fuldaer Grundschulen und wie viele Teilnehmer gibt es? Wie werden die Kurse angenommen?

Bei der Umsetzung der Vorlaufkurse handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung. Die Anfrage wird vom staatlichen Schulamt wie folgt beantwortet:

„Das Hessische Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), nimmt an prominenter Stelle – nämlich im Rahmen der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schulen – Bezug auf Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist. In § 3 Abs. 14 des Schulgesetzes heißt es dazu: „Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, sollen unabhängig von der eigenen Pflicht, sich um den Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse zu bemühen, durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.“

In § 8a Abs.

1 des Schulgesetzes wird ausgeführt: „Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Sprache nicht Deutsch ist (§3 Abs. 14), sind besondere Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, die in der Regel auf selbsterworbenen Grundkenntnissen aufbauen und die Schülerinnen und Schüler so fördern sollen, dass sie sich sobald wie möglich am Unterricht in der Regelklasse beteiligen können.“ Durch Vorlaufkurse als Deutschfördermaßnahmen in schulischer Verantwortung und durch Sprachfördermaßnahmen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in den Kindertagesstätten werden die Eltern in ihrer Verantwortung unterstützt, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder rechtzeitig vor Eintritt in die Schule ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache erwerben.

Das Schulgesetz verpflichtet die Schulen darüber hinaus in § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, „[...] in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen [...] andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen [...].“ In der Hessischen Verfassung bekräftigt dies seit 2018 der um die Kinderrechte (in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention) ergänzte Artikel 4 Abs. 2: „Jedes Kind hat das Recht auf [...] Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]“ (Verfassung des Landes Hessen 2018, S. 68).

Eine intensive und konsequente Förderung der deutschen Sprachkenntnisse sowie die Vermittlung der oben genannten grundsätzlichen Werte sind wichtige Voraussetzungen für ein friedliches Miteinander und eine erfolgreiche Integration zugewanderter Schülerinnen und Schüler in eine Schulgemeinde sowie in unsere Gesellschaft insgesamt.

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706) wurde in § 58 Abs. 5 geregelt, dass Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, verpflichtet sind, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen.

Diese Verpflichtung besteht erstmalig für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes zum 1. August 2022 schulpflichtig werden. Die Eltern sind nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen.

Alle Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache werden über die Bedeutung der Sprachfähigkeit und der frühen Deutschförderung für den Schulerfolg ihres Kindes natürlich informiert.

Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes bilden die Vorlaufkurse einen elementaren Bestandteil in den Bemühungen, Kinder nichtdeutscher Herkunftssprachen das Bildungssystem qualifikationsgerecht durchlaufen zu können und so Bildungschancen zu sichern. Die Erfahrungen, die uns zurückgespiegelt werden, sind gut und zeigen, wie wertvoll das Angebot, aber auch wie nötig die verpflichtende Teilnahme ist.

Die Zahl der Vorlaufkinder sowie die Schulen, an denen Vorlaufkurse im Schuljahr 2022/23 eingerichtet wurden ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Schule (Bezeichnung)	Dienststellenummer	Schulform-Kurztext	Stufe	Schülerzahl
Adolf-von-Dalberg-Schule	7100	VLK	0	21
Bardoschule	7102	VLK	0	8
Bonifatiuschule Fulda	7103	VLK	0	49
Cuno-Raabe-Schule	7104	VLK	0	67
Geschwister-Scholl-Schule	7106	VLK	0	26
Marquardschule	7107	VLK	0	10
Sturmiusschule	7108	VLK	0	31
Landgräfin-Anna-Schule Bronnzell	7235	VLK	0	3
Grundschule Haimbach	7255	VLK	0	2
Astrid-Lindgren-Schule Fulda-Galerie	7294	VLK	0	15
Gesamt				232

Anfrage der Stadtfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Personalsituation an städtischen Schulen vom 23. Januar 2023

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Wie ist die Personalsituation von Lehrkräften an städtischen Schulen?

Antwort:

An den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Fulda stellt sich aus Sicht des Staatlichen Schulamtes die Lehrkräftesituation so dar, dass die Unterrichtsversorgung gewährleistet ist.

Frage 2:

Wie ist die personelle Ausstattung der Schulen im Bereich der psychosozialen Beratung?

Frage 3:

Welche Wartezeiten bestehen derzeit für die Schüler*innen?

Antwort:

Dazu nimmt das staatliche Schulamt wie folgt Stellung:

Nicht zuletzt durch die deutliche Personalaufstockung, die das Land Hessen in den letzten Jahren in der am Staatlichen Schulamt angesiedelten Schulpsychologie geleistet hat, ist eine schulpsychologische Betreuung zeitnah gewährleistet. Eine durchschnittliche Wartezeit zu ermitteln, ist nicht sinnvoll, da Anfragen nach verschiedenen Kriterien mit Terminen versorgt werden. Zudem bieten die Schulämter hessenweit in regelmäßigen Abständen Onlineberatung durch die Schulpsychologie für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe an.

Neben der Schulpsychologie werden durch Landesmittel 11,675 UBUS-Stellen an 15 Schulen in Trägerschaft der Stadt Fulda finanziert.

Daneben gibt es noch eine medizinische und psychosoziale Beratung für Schülerinnen und Schüler an der Freiherr-vom Stein-Schule, die vom Förderverein organisiert wird. Dieses niederschwellige Angebot, das möglichst frühzeitig, ohne lange Wartezeit und Diagnostik Hilfe leisten möchte, wird durch die Stadt Fulda jährlich mit 1.500,- € unterstützt. In den vergangenen 3 Jahren fanden so insgesamt 43 Beratungstermine statt (**2020:** 13 Termine; **2021:** 13 Termine; **2022:** 17 Termine).

Anfrage der SPD/Volt-Stadtverordnetenfraktion Fulda vom 23.01.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betreffend die Belastung der Notaufnahme des Klinikums

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wurden Gespräche mit Verantwortlichen des Gesundheitsnetzwerkes Osthessen geführt, mit dem Ziel, dass alle Menschen in Fulda die einen (sic) Ärztin/Arzt benötigen, auch zeitnah einen Arzttermin bekommen und somit die Notaufnahme der Kliniken in Fulda entlastet werden?

Frage 2:

Initiativen der Verantwortlichen im Landkreis Fulda haben dazu geführt, dass im Landkreis fünf zusätzliche Hausarztsitze geschaffen wurden. Gab es solche Initiativen auch von der Stadt Fulda?

Frage 3:

Falls es Gespräche (Frage 1) und Initiativen (Frage 2) der Stadt Fulda gegeben hat, zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?

Antwort zu Frage 1:

Die Stadt Fulda steht in regelmäßigem Austausch mit den Vertretern der Ärztenetze der Region Fulda (insbesondere GNO und AMO), dem Landkreis, der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), dem Klinikum Fulda und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Darüber hinaus werden auch Gespräche mit Ärztinnen und Ärzten geführt, die nicht Teil eines Ärztenetzes sind. Ziel dieser Gespräche ist es, durch eine engere und effizientere Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure im Gesundheitswesen Fehlsteuerungen zu vermeiden und eine zeitnahe und bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten zu können. Dies ist für die Patientinnen und Patienten, aber auch für die Arbeit der Notaufnahmen von maßgeblicher Bedeutung.

Antwort zu Frage 2:

Stadt und Landkreis arbeiten gemeinsam und enger Abstimmung seit rund 15 Jahren daran, die Interessen der Stadt und der Region gegenüber der KV zu bündeln, Defizite und Verbesserungspotentiale zu identifizieren und im Dialog mit der KV konkrete Lösungen zu entwickeln. Seit vielen Jahren besteht in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer sogenannten „kleinräumigen Bedarfsanalyse“.

Die KV legt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen regelmäßig einen erstellten Bedarfsplan für

die ambulante vertragsärztliche Versorgung in Hessen vor. Alle drei Jahre wird der Bedarfsplan aktualisiert. 2022 wurde eine Aktualisierung der im Bedarfsplan 2019 beschriebenen Inhalte fortgeschrieben.

Die neue Bedarfsplanung vom November 2022 der Kassenärztlichen Vereinigung hat dabei die Stadt Fulda aus dem bisherigen Mittelbereich „Fulda“ herausgelöst und neben dem neuen Mittelbereich „Petersberg/Künzell“ einen eigenständigen Planungsbereich gebildet. Damit entspricht die KV der lange formulierten Forderung, die Bedarfsplanung kleinräumiger zu gestalten.

Die nun erfolgte Trennung in zwei unabhängige Planungsbereiche sowie eine daraus resultierende eigenständige Betrachtung der Gegebenheiten in dem jeweiligen Planungsbereich (z.B. regionale Demographie; regionale Morbidität; sozioökonomische Faktoren; räumliche Faktoren; infrastrukturelle Besonderheiten) hat sowohl für die Stadt Fulda als auch die weiteren kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Fulda greifbare Vorteile.

Für die Stadt Fulda besteht nun nicht mehr die Gefahr, dass Hausarztstühle in benachbarte Gemeinden der Stadtregion abwandern. Dies ist in den vergangenen Jahren bedauerlicher Weise mehrfach geschehen. Häufig konnten Standorte in den benachbarten Gemeinden der Stadtregion insbesondere durch ein großzügiges Angebot an Parkplätzen im Wettbewerb mit innerstädtischen Standorten herausfordernd sein. Diese Problematik konnte durch die Aufteilung in zwei Planungsbereiche gelöst werden.

Für das Stadtgebiet Fulda geht die KV derzeit rein rechnerisch von einer Überversorgung aus. Die Stadt Fulda wird aus Sicht der KV als überdurchschnittlich gut bewertet, während in vielen übrigen Städten und Gemeinden aufgrund der Altersstruktur ein deutlich höherer Nachbesetzungsbedarf gesehen wird. Mit Blick auf die aktuell veröffentlichten objektiven Daten ist dabei in positiver Hinsicht tatsächlich festzustellen, dass das Durchschnittsalter der Hausärztinnen und Hausärzte in Fulda mit 53,8 Jahren jünger ist als im hessischen Durchschnitt. Gleichwohl sieht der Magistrat mögliches Potential für eine Erhöhung der Hausarztstühle. Nach Einschätzung des Magistrats arbeiten nicht alle Medizinerinnen und Mediziner, die über einen Arztsitz für Allgemeinmedizin im Stadtgebiet verfügen, tatsächlich mit einem hausärztlichen Schwerpunkt. Ein abschließendes Ergebnis gibt es zu dieser Frage noch nicht.

Für den neu gebildeten ländlichen Planungsbereich wurde von Seiten der KV ein Mehrbedarf von fünf KV-Sitze berechnet. Diese Berechnung ist im Rahmen der nun kleinräumigen Bedarfsanalyse nachvollziehbar und kommt perspektivisch auch der Versorgungssituation in der Stadt Fulda zugute, da der „Druck“ auf die in Fulda ansässigen Praxen voraussichtlich etwas gelindert werden kann.

Antwort zu Frage 3:

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2. Die Umsetzung der kleinräumigeren Bedarfsanalyse durch die KV ist ein Teilerfolg, für den lange gerungen wurde. Allerdings kommt es jetzt darauf an, dass die entsprechenden Arztsitze auch besetzt werden können. Von daher ist es auch in Stadt und Landkreis Fulda von entscheidender Bedeutung, dass mehr Medizinerinnen und Mediziner für eine Tätigkeit als Hausarzt gewonnen werden können. Hier nehmen Stadt und Landkreis mit den Pilotprojekten der „Landpartie“, der Vergabe von Stipendien und vor allem mit der Schaffung von zusätzlichen Medizinstudienplätzen im Rahmen des Campus-Projektes Fulda/Marburg nicht nur hessenweit eine Vorreiterrolle ein.

Im Übrigen kann bereits jetzt festgehalten werden, dass die Idee der Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten in der Innenstadt, insbesondere bei der Neugestaltung des Kerber-Areals, in der Ärzteschaft ganz überwiegend großen Anklang findet und als zukunftsweisend betrachtet wird.

Fulda, 06.02.2023

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 23.01.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Inanspruchnahme der Ortsgerichte

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wie werden die Ortsgerichte in Anspruch genommen?

Antwort:

Die Stadt Fulda ist insgesamt in sechs Ortsgerichtsbezirke eingeteilt.

Zu den drei Hauptaufgaben der Ortsgerichte, die im Ortsgerichtsgesetz festgelegt sind, gehören Beglaubigungen von Unterschriften, Erteilung von Sterbefallanzeigen an das Amtsgericht, Schätzungen (z.B. bebauter und unbebauter Grundstücke, beweglicher Sachen).

Die Ortsgerichtsvorsteher der Bezirke Fulda I, II und III haben feste Sprechzeiten festgelegt. Termine werden jedoch nur nach Vereinbarung vergeben. Termine für das Ortsgericht Fulda I werden über den telefonischen Bürgerservice des Bürgerbüros vergeben. Seit dem 01.01.2023 können auch Termine online über das Programm „Tevis“ gebucht werden.

Die Fallzahlen aus den einzelnen Ortsgerichten für das Jahr 2022 lauten wie folgt:

- **Ortsgericht Fulda I**
1.869 Fälle
davon:
1.120 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
695 Sterbefallanzeigen
54 Schätzungen

- **Ortsgericht Fulda II**
151 Fälle
davon:
97 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
46 Sterbefallanzeigen
8 Schätzungen

- **Ortsgericht Fulda III**
68 Fälle
davon:
34 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
30 Sterbefallanzeigen
4 Schätzungen

- **Ortsgericht Fulda IV**
47 Fälle
davon:
31 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
14 Sterbefallanzeigen
2 Schätzungen

- **Ortsgericht Fulda V**
105 Fälle
davon:
61 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
39 Sterbefallanzeigen
5 Schätzungen

- **Ortsgericht Fulda VI**
41 Fälle
davon:
18 Unterschriftsbeglaubigungen und beglaubigte Kopien
14 Sterbefallanzeigen
9 Schätzungen

Da die Zuständigkeit des Ortsgerichtes Fulda I u.a. das Kernstadtgebiet umfasst, sind die Fallzahlen deutlicher höher als in den anderen Ortsgerichten.

Frage 2:

Gibt es dort Entwicklungsbedarf für deren Tätigkeit?

Antwort:

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte liegt bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und beim Amtsgerichtsdirektor, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.

Von Seiten des Magistrats gibt es für die Ortsgerichtsmitglieder in regelmäßigem Abstand die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ebenfalls führt das zuständige Amt mit den einzelnen Ortsgerichtsvorstehern, im regelmäßig wiederkehrenden Rhythmus, einen Erfahrungsaustausch durch.

Zudem ist eine Ausweitung der Tätigkeiten nicht möglich, da die Aufgaben im Ortsgerichtsgesetz festgelegt sind.

Fulda, 06.02.2023

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 22.01.23 bezüglich der Planungen für die Sanierung der Grillenburg und des dort beheimateten Bürgerhauses in Lehnerz

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie weit sind die Planungen für die Sanierung der Grillenburg und des dort beheimateten Bürgerhauses in Lehnerz?

Antwort:

Eine gleichlautende Anfrage zum Planungsstand BGH Lehnerz wurde zuletzt von der CDU-Stadtverordnetenfraktion gestellt, und im Januar beantwortet, eine wesentliche Sachstandsänderung hat es bisher nicht gegeben.

Der aktuelle Projektstand stellt sich demnach wie folgt dar:

Der Pachtvertrag für die Gastronomie und den Hotelbetrieb im Dachgeschoss wurde zum 30.09.2020 vom Pächter gekündigt. Das Bürgerhaus wurde zwischenzeitlich von einigen Vereinen und Gruppen als Übungsstätte genutzt.

Das neue Nutzungskonzept sieht auch weiterhin Räumlichkeiten für rund 10 Vereine und Gruppen vor.

Aktuell wurden Geräte, Spielsachen und Möbel im Zusammenhang des Kita Ersatzneubaus in Lehnerz und der damit verbundenen Auslagerung der KITA Pustebume in der Garage und im Untergeschoss zwischengelagert.

Ende Juni 2021 wurde auf Basis von Variantenüberlegungen bzw. Entwürfen vom Ortsbeirat der Beschluss gefasst, das Konzept mit Vereinsräumen weiter zu verfolgen. Die Fachverwaltung befasste sich dementsprechend mit der Planung hierzu, stellte ein Raum- und Sanierungsprogramm auf und ermittelte erste Kosten.

Die notwendigen Planungskosten zur Sanierung des BGH wurden ebenfalls ermittelt und im Haushalt 2022 eingestellt und bewilligt.

Seit Mai 2022 ist das Erdgeschoss samt Nebenräumen im Untergeschoss an den Landkreis Fulda zur Unterbringung von Flüchtlingen vermietet worden. Im Dachgeschoss sind zudem Flüchtlinge seitens der Stadt Fulda untergebracht worden.

Die weiter ausgearbeiteten Entwurfs-Pläne für die mögliche Sanierung wurden am 01.06.2022 dem Ortsbeirat erneut vorgestellt. Während der Sitzung wurden die aufkommenden Fragen der Mitglieder des Ortsbeirates beantwortet. Das Sanierungskonzept fand in Folge zunächst allgemeine Zustimmung.

Im Konzept vorgesehen waren bzw. sind:

im EG: Büro Ortsvorsteher, Gruppenräume, Lager, Technik, WC`s, neuer Aufzug

im OG: großer Saal mit Bühne, kleiner Saal, Turmzimmer, Foyer, Terrasse, 2 Küchen mit Kühlräumen

im DG: Gruppenräume, neuer Fluchtweg

Der Ortsbeirats-Beschluss vom 01.06.2022 sieht vor, dass das vorgestellte Konzept weiterverfolgt werden möge. Mit Mail vom 14.07.2022 relativierte der Ortsbeirat diesen Beschluss jedoch und wollte sich erneut zur Küchensituation beraten und seine Vorstellungen hierzu konkretisieren.

Bei Vorliegen wird dies wirtschaftlich bewertet und dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt.

Frage 2:

Wie kann der Magistrat die Umbau- und Renovierungsarbeiten zeitlich beschleunigen?

Antwort:

Wenn die bereits erfolgte Freigabe vom Ortsbeirat nicht relativiert und die weiteren Planungen entsprechend freigegeben würden, könnte mit der Planung und Beauftragung von Büros, der Ausarbeitung von Genehmigungsvorlagen etc. vorangeschritten werden. Die Unverbindlichkeit von Beschlussituationen hat hier zu einer Verzögerung geführt.

Alternativ kann auch kurzfristig eine vergleichende Gegenüberstellung zu einem Gremienbeschluss führen.

Frage 3:

Ist die jetzige Nutzung der Grillenburg ein möglicher Grund für die noch nicht gestarteten Bauarbeiten?

Antwort:

Nein.

Wenn insgesamt eine Einigkeit und Zustimmung vom Ortsbeirat über eine umsetzbare wirtschaftliche Nutzung und finanzierbare Sanierung des Bürgerhauses vorliegt, können die notwendigen Planungen forciert werden. Die Nutzungszeit des Bürgerhauses als Unterkunft für Flüchtende ist unabhängig davon zu beurteilen und war eine zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung. Die Miet- bzw. Nutzungszeit des Bürgerhauses als Unterkunft für geflüchtete Menschen könnte zumindest für die vertiefende Planung / Einholung der Genehmigung / Vorbereitung der Ausschreibung genutzt werden.

An Initiative, Vorschlägen und Entwürfen der Bauverwaltung hat es nicht gemangelt. Ziel ist die Festlegung auf und die Verbindlichkeit von getroffenen Beschlüssen, gerade in Bezug auf ein vereinbartes Raum- und Nutzungsprogramm, den daraus resultierenden Sanierungsumfang und die Definition eines Finanzierungsrahmens.

Fulda, 6. Februar 2023

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (DIE PARTEI) vom 24.01.2023 bezüglich des Schlossgarten

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Abgesehen von der Ertüchtigung der Wasserversorgung der Brunnenanlagen, die allein nicht so einen hohen zeitlichen, finanziellen und baulichen Aufwand bedurft hätten: Welchen Mehrwert werden die Menschen dieser Stadt von dem erneuerten Schlossgarten haben – sobald er irgendwann wieder zugänglich und absehbar sein wird?

Antwort:

Im Zuge der gartendenkmalpflegerischen Zielstellung wurde bestätigt, dass der Schlossgarten Fulda zu den ältesten spätbarocken Gartenanlagen in Deutschland gehört und damit einen hohen Denkmalwert besitzt. Die aktuell stattfindende Rekonstruktion dieser Anlage in Verbindung mit einer neuen Brunnentechnik ist ein Vorzeigeprojekt, bei dem mehrere Zeitebenen parallel erlebt werden können: Die spätbarocke Gestaltung, die Bäume aus dem späteren klassizistischen Landschaftsgarten und die Brunnentechnik aus der Neuzeit. Die Gartenanlage wird nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglich geplanten Maßen zu erleben sein.

Frage 2:

Wie kam es zu der Fehlplanung, die zu so langwierigen und tiefgreifenden Bauarbeiten über die LGS hinaus führte und wie viele Bäume wurden und werden dafür insgesamt gefällt?

Antwort:

Die Rekonstruktion eines Gartendenkmals beruht auf sehr umfangreichen und komplexen Planungen, die einen hohen Organisations- und Abstimmungsaufwand mit sehr vielen Beteiligten beinhaltet.

Wie beschrieben, wird neben der Wegerekonstruktion auf die dokumentierten barocken Ursprungsmaße eine nachhaltige Brunnentechnik verbaut, welche ein aufwändiges Strom- und Wasserleitungsnetz erfordert. Der Schlossgarten Fulda besitzt einen großen Bestand an Altbäumen mit einem weit verzweigten Wurzelnetz, welches fortlaufend durch einen sach- und fachkundigen Dendrologen während der Grabenarbeiten beurteilt werden muss. Um die Bäume erhalten zu können, ist daher die Anpassung der Grabenverläufe notwendig, so dass es hier zu Verzögerungen kommt.

Auf Grund von vereinzelten Verdachtspunktes im Rahmen der Kampfmittelsondierung wurden Nachgrabungen erforderlich, welche zusätzlich zur Ausweitung des Bauzeitenplans beigetragen hatten.

Die Auswirkungen der Pandemie und auch die daraus resultierenden Krankenstände haben ebenfalls ein zügiges Arbeiten nicht in dem Maß ermöglicht, wie zunächst kalkuliert.

Im Bereich Parterre wurden vor Beginn der Bauarbeiten Bäume entnommen, deren Standsicherheit mittelfristig nicht mehr gewährleistet werden konnte oder die historisch wertvolleren Bäume bedrängt haben. Insgesamt hat dies 12 Bäume betroffen. Die Entnahme erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeirat. Eine Fehlplanung liegt nicht vor.

Frage 3:

Wie hoch waren die berechneten Gesamtkosten zu Beginn der Umgestaltung, wie hoch ist die Schätzung mittlerweile?

Antwort:

Für die aktuelle Maßnahme werden die Baukosten rund 1,5 Mio. EUR betragen.

Die erste Schätzung betrug 1,3 Mio. EUR. Die Kostensteigerung begründet sich durch die angepasste technische Ausstattung und die allgemein gestiegenen Baukosten. Eine Förderung der Sanierung wurde bewilligt.

Fulda, 6. Februar 2023

Anfrage der BfO-Stadtverordnetenfraktion vom 24.01.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betr. der „Fürsorgepflicht des Arbeitgebers“

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wurde vor der Anordnung zum Tragen einer FFP2-Maske eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die auch mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen des Trägers bedachte, und was hatte dies zum Ergebnis?

Antwort:

Das Tragen der FFP2-Maske in den Liegenschaften der Feuerwehr wurde als Maßnahme einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung angesehen, um die Belegschaft vor der Gefährdung im Hinblick auf das Corona-Virus zu schützen und die Einsatzbereitschaft der städtischen Feuerwehr sicherzustellen. Tragzeitunterbrechungen waren in angemessenen Abständen möglich, so dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte.

Frage 2:

Welche gesundheitlichen Vorsorgeangebote gemäß Anhang Teil 4 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) standen den Bediensteten zur Verfügung und wie zahlreich wurden sie genutzt?

Antwort:

Die in Ihrer Anfrage genannte Passage innerhalb des Anhanges zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bezieht sich lediglich auf die Angebotsvorsorge. Diese wurde von keinem Beschäftigten in Anspruch genommen. Alle in der Feuerwache tätigen hauptamtlichen Kräfte unterliegen der regelmäßigen Tauglichkeitsfeststellung nach den

Grundätzen der G26 und kommen somit in den Anspruch einer Pflichtvorsorge.

Für die ehrenamtlichen Kräfte ist eine Angebotsvorsorge im Rahmen der Arb-MedVV nach den benannten Grundsätzen für das Tragen von medizinischen Masken und FFP2-Masken nach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 49 Feuerwehren nicht angezeigt. Darüber hinaus bestand generell in enger Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Personalamt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Wunschvorsorge.

Fulda, 06.02.2023

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 23.01.2023 zur Entwicklung der Platzzahlen in Kitas

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Anfrage zur Entwicklung der Platzzahlen in Kitas

Frage 1:

Wie viele Kita-Plätze wurden in den letzten 10 Jahren von der Stadt Fulda und anderen Trägern in Fulda geschaffen?

Antwort:

Wie schon verschiedentlich erläutert ist eine präzise Nennung einer Zahl nicht möglich; denn auch wenn eine Ü3-Gruppe mit (theoretisch) 25 Plätzen neu geschaffen wird, so können dort bei Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung nicht insgesamt 25 Kinder aufgenommen werden, da Kinder mit einer Behinderung immer mit einem erhöhten Faktor gerechnet werden. Und auch bei altersgemischten Gruppen (U3 oder U4) hängt die tatsächliche Platzkapazität immer vom Alter der jeweils betreuten Kinder ab; so können z.B. in einer Gruppe, die nur mit Kindern U2 belegt ist, nur gleichzeitig 10 Kinder aufgenommen werden, in einer Gruppe, die nur mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren belegt ist, aber 16 Kinder. Daher enthalten die folgenden Ausführungen immer eine Ungenauigkeit.

Aus der Statistik, die allerdings erst seit 2014 existiert, können wir ablesen, dass die Zahl der belegten Plätze vom 1.3.2014 (2.554 Kinder) zum 1.3.2022 (2.912 Kinder) um 358 gestiegen ist, also um 14%.

Der größte Zuwachs an Plätzen erfolgte in den statistisch hier nicht erfassten Jahren 2012/2013, was sich auch an der folgenden Übersicht mit insgesamt über 500 neu geschaffenen Plätzen ablesen lässt:

Größere Neubauten, Neueröffnungen (in angemieteten Räumen) und Erweiterungen aus den letzten 10 Jahren:

Betriebskita Klinikum:	+ 57 Plätze
Neuerrichtung der AWO-Kita Wirbelwind (Münsterfeld):	+ 75 Plätze
Kita Entdeckerinsel (Münsterfeld):	+ 74 Plätze
Kita Pipi Langstrumpf (Sickels):	+ 50 Plätze
Kita Miteinander (Südend):	+ 49 Plätze
Betriebskita Dreikäsehoch:	+ 49 Plätze
Waldkita Kita Sonnenschein (Aschenberg):	+ 40 Plätze
Erweiterung Kita Sonnenschein (Aschenberg):	+ 37 Plätze

Kita Alt und Jung:	+ 37 Plätze
Kita Schatzinsel (Gallasiniring):	+ 25 Plätze
Kita Spatzennest (Edelzell):	+ 24 Plätze
Kita Mooszwerg:	+ 14 Plätze

Frage 2

Wie wird die Entwicklung der Kita-Plätze in den kommenden 2 Jahren beurteilt, um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu erfüllen?

Antwort:

Die Stadt betreibt seit Jahren eine intensive „Kindertagesstätten- und Kindertagespflegebedarfsplanung“, erstmals mit Stand vom März 2018, dann aktualisiert im Herbst 2020.

Diese zeigt eine dynamische Entwicklung: während in 2018 noch ein Fehlbedarf von 100 U3-Plätzen und 333 Ü3-Plätzen für 2023 angenommen wurde, hat sich dieser Fehlbedarf trotz erheblicher Ausweisung neuer Plätze in 2020 nicht wesentlich verändert mit 144 U3-Plätzen und 186 Ü3-Plätzen. Von diesen insgesamt 330 fehlenden Plätzen wurden nach Bedarfsfeststellung im Frühjahr 2020 bis heute bereits fast 250 Plätze errichtet bzw. in Betrieb genommen.

Diese Dynamik hat eine seiner wesentlichen Ursachen im Zuzug von jungen Menschen in oder unmittelbar vor der Familienphase im Rahmen der Fluchtbewegungen 2015/2016 bzw. von Familien mit (kleinen) Kindern in 2022 aus der Ukraine. Nach wie vor nimmt entgegen aller langfristigen Bevölkerungsprognosen die Zahl der Geburten und damit die Zahl der (späteren) Kita-Kinder nicht ab, sondern zu.

Derzeit sind wir weiterhin sehr bemüht, der steigenden Zahl anfragender Eltern gerecht zu werden; aber wir stehen aktuell erstmals vor der Situation, wirklich alle möglichen Plätze in Fulda belegt zu haben.

Umso wichtiger sind für uns die Fortschritte bei den aktuellen Bauvorhaben:

Kita St. Pius (neu):	+ 115 Plätze
Kita Maberzell:	+ 20 Plätze
Kita Entdeckerinsel:	+ 20 Plätze
Kita Lehnerz:	+ 12 Plätze
Erweiterung Miteinander (Südend):	+ 70 Plätze
Neubau Waidesgrund: <i>geplant</i>	+ 65 Plätze
Neubau Haimbach: <i>geplant</i>	+ 115 Plätze

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/die Grünen vom 23.01.2023 bezüglich Transportmittel im Rahmen der Landesgartenschau.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wo auf der Landesgartenschau werden Transportmittel wie Rollstühle, Bollerwagen o. ä. vorgehalten und wie viele solcher Transportmittel gibt es?

Antwort:

Es wird zur Landesgartenschau einen kostenlosen Verleih geben. Zur Verfügung stehen 15 Rollstühle, 10 Rollatoren, 5 elektrische Klapprollstühle und 20 Hand- bzw. Bollerwagen.

Die Ausgabe der genannten Transporthilfen wird am Haupteingang an einem eigens dafür eingerichteten und ausgeschilderten Service-Point abgewickelt.

Frage 2:

Wie können diese gebucht werden (vorab online, telefonisch, nur vor Ort) und was sind die anfallenden Kosten?

Antwort:

Zur Vorreservierung bzw. für Fragen zur Abwicklung und als Informationsstelle wird die LGS ab April eine eigene Servicetelefonnummer veröffentlichen, die auch auf der Website angegeben wird und dann während der gesamten Laufzeit der LGS gilt.

Jede/Jeder Interessierte legt am Servicepoint einen Personalausweis mit Namen und Anschrift vor. Dort wird dann ein sogenannter „Leihvertrag“ zwischen LGS und Leihnehmerin bzw. Leihnehmer abgeschlossen. Darin enthalten sind Angaben wie Leihgegenstand, Leihzeit, Nachweis aber auch Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden.

Die Mobilitätshilfen sind nicht endlos verfügbar. Sollten einzelne Gegenstände nicht mehr verfügbar sein, werden Interessierte im Vorfeld bereits darauf hingewiesen.

Die Ausleihe der Transporthilfen ist wie erwähnt generell kostenfrei.

Fulda, 6. Februar 2023

Anfrage der SPD/Volt-Stadtverordnetenfraktion vom 23.01.23 bezüglich der Gas- bzw. Stromversorgung

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie viel Gas hat die Stadtverwaltung im letzten Quartal des Jahres 2022 im Vergleich zum letzten Quartal des Jahres 2021 eingespart (Angabe bitte in Prozent)?

Frage 2:

Wie viel Gas hat die Stadtverwaltung im letzten Quartal des Jahres 2022 im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch der letzten Quartale der vergangenen fünf Jahre (2017-2021) eingespart (Angabe bitte in Prozent)?

Antwort:

Da die Abrechnung des Versorgers Rhön Energie jährlich erfolgt und wir keine monatlichen Verbräuche übermittelt bekommen, ist es nicht möglich eine monatliche bzw. quartalsweise Auswertung der Gasverbräuche des Jahres 2022 verglichen mit 2021 bzw. über die letzten 5 Jahre aufzuzeigen. Seit August 2022 sind die Hausmeister der Schulen und Kitas aufgefordert, die Gasverbräuche manuell aufzuzeichnen. Dies ist jedoch nur in den städtischen Liegenschaften möglich, in denen ein Hausmeister installiert ist. Somit können nicht alle Liegenschaften der Stadt monatlich erfasst werden.

Frage 3:

Wie viel Strom konnte die Stadtverwaltung 2022 im Vergleich zu 2021 einsparen (Angabe bitte in Prozent)?

Antwort:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da die Jahresstromverbräuche bzw. die Endabrechnungen der Liegenschaften noch nicht vorliegen. Diese werden erfahrungsgemäß erst Mitte Februar eintreffen.

Allgemein ist noch zu sagen, dass ein Jahr nicht zu 100% mit dem Anderen verglichen werden kann, da die Witterungsverhältnisse jedes Jahr verschieden sind.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Rhön Energie im Laufe dieses Jahres fast alle Liegenschaften der Stadt Fulda mit Smart-Meter-Stromzählern, die aus der Ferne auslesbar sind, ausrüsten möchte. Dann sind auch monatliche

Verbräuche beim Versorger abrufbar. Dies ist jedoch bei den Gaszählen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da noch keine Smart-Meter-Gaszähler von Seiten der Rhön Energie angeboten werden können.

Fulda, 6. Februar 2023

Anfrage der CWE Stadtverordnetenfraktion vom 22.01.2023 bezüglich des Neubaus Kindergarten Lehnerz

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Sachstand im Zuge des Neubau Kindergarten Lehnerz?

Antwort:

Der Abriss des alten Kindergartens ist schon erfolgt. Die Planung ist abgeschlossen und der Bauantrag eingereicht. Die Ausführungsplanung und die ersten Ausschreibungen sind in Vorbereitung.

Frage 2:

Wann ist mit den Bauarbeiten des neuen Gebäudes zu rechnen?

Antwort:

Mit den ersten Bauarbeiten wird voraussichtlich im Mai 2023 begonnen.

Frage 3:

Gibt es durch die Materialkrise ungeplante Verzögerungen des Neubaus?

Antwort:

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es keine ungeplanten Verzögerungen.

Fulda, 6. Februar 2023

Anfrage „Die Partei“ vom 24.01.2023 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Umweltzentrum während der Landesgartenschau

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Fragen:

Nr. 1:

Welche Änderungen bezüglich der Bewirtschaftung des Bistros sind geplant?

Nr. 2:

Stimmt es, dass seitens der Landesgartenschau GmbH bzw. LGS-Gastronomiebetrieben befürchtet wird, dass das neben dem LGS-Gelände gelegene UWZ-Bistro eine Konkurrenz darstelle und daher gefordert wird, dieses in diesem Jahr bzw. während der LGS nicht zu öffnen?

Nr. 3:

Ist sichergestellt, dass das Umweltzentrum auch während der Landesgartenschau 2023 als gewohnter Treffpunkt erhalten bleibt und auch als Bistro bewirtschaftet wird?

Antwort:

Das Umweltzentrum wird in keiner Weise in seinen sozialen und kulturellen Funktionen beschränkt. Vielmehr wird es maßgeblich durch die Stadt Fulda, seine Förderer und die Vereinsmitglieder in dieser Rolle gestärkt und unterstützt.

Es wird getragen durch den gemeinnützigen Verein „Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik e.V.“. Dieser betrieb seit ca. 20 Jahren mit eigenen Kräften und persönlichem Einsatz von Herrn Strauch das Bistro am Umweltzentrum, welches der Örtlichkeit eine zusätzliche Verweilmöglichkeit bietet. Nach den pandemiebedingten Einschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 war das Bistro im Jahr 2022 vornehmlich an den Wochenenden geöffnet. Diese Struktur hat sich als vorteilhaft gezeigt, so dass dieses Konzept ebenso im Jahr 2023 verfolgt werden soll.

Das Umweltzentrum – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik - liegt als nicht eintrittsgeldpflichtiges Bindeglied in zentraler Lage ideal zwischen den jeweiligen Erlebnisräumen der Landesgartenschau. Um dem vielfältigen gastronomischen Angebot der Landesgartenschau Rechnung zu tragen, wird das Bistro im Bereich des Umweltzentrums kein umfassendes Speisenangebot, wohl aber ein dem Bistrocharakter entsprechendes Angebot vorhalten.

In Anbetracht der stetig wachsenden formellen und inhaltlichen Anforderungen an einen Gastronomiebetrieb und der zunehmenden Schwierigkeiten, geeignetes Personal für die Gastronomie zu finden, soll ein geeigneter externer Partner mit dem Betrieb des Bistros betraut werden. Das Personal des Umweltzentrums soll nicht mehr für den Bistrobetrieb eingesetzt werden. Auf diese Weise können sich die Mitarbeitenden des Umweltzentrums stärker auf den Kernauftrag, d.h. die pädagogische Arbeit, konzentrieren.

Fulda, 06.02.2023

Anfrage Nr. 7 der Stadtverordnetenfraktion CDU vom 23.01.2023 für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2023 zur Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

1. Wie ist die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes in Fulda angelaufen?

Das reformierte Wohngeldrecht, insbesondere aber die kurzfristige administrative Umsetzung, stellt die Verwaltung vor eine große Herausforderung.

Das neue Wohngeld-Plus-Gesetz wurde am 05.12.2022 verabschiedet und am 08.12.2022 veröffentlicht. Angekündigt wurde nicht nur eine Verdreifachung der wohngeldberechtigten Haushalte von ca. 680.000 auf sodann 2,1 Millionen, sondern auch ein deutlich höherer Leistungsanspruch. Im Schnitt wird sich der Anspruch auf Wohngeld verdoppeln. Mit einer dauerhaft berücksichtigten Heizkostenkomponente (richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder – mindestens 96 Euro), einer eingeführten Klimakomponente (wird gewährt, wenn die tatsächliche Miete höher ist als der gesetzliche Höchstmietbetrag - richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder – mindestens 19,20 Euro) sowie einer geänderten Berechnungsformel werden die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der extrem gestiegenen Energie- und Heizkosten entlastet.

Die Personalausstattung der Wohngeldstelle wird durch zwischenzeitlich erfolgte Einstellungen von 5 Vollzeitkräften auf 10 Vollzeitstellen verdoppelt. Aufgrund der Einhaltung von Kündigungsfristen werden die Neubeschäftigten im Zeitraum 15.02. bis 01.04.2023 ihren Dienst bei der Stadt Fulda aufnehmen. Die für das zusätzliche Personal benötigten Räumlichkeiten werden im Behördenhaus am Schlossgarten durch interne Umstrukturierungen zur Verfügung gestellt.

Die zum Jahreswechsel 2022/23 ca. 950 laufenden Leistungsfälle wurden maschinell, somit automatisch, vom alten in das neue Recht des Wohngeldes überführt.

Eingehende Neuanträge bis Ende November 2022 wurden ausschließlich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden (Alt)Recht bearbeitet. Bei ablehnenden Bescheiden wurde auf die Möglichkeit der Neuantragstellung ab Januar 2023 hingewiesen.

Eingehende Neuanträge ab Dezember 2022 wurden bis Januar 2023 zurückgestellt und sodann für Dezember 2022 nach altem Recht und ab Januar 2023 nach neuem Recht beschieden.

Im Monat Januar 2023 erfolgte zusätzlich die Zahlung des zweiten einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger. Alle Personen/Haushalte, die im Zeitraum 01.09.-31.12.2022 mindestens für einen Monat Wohngeld bezogen haben, waren leistungsberechtigt. Folgende Pauschalen wurden ausgezahlt:

- Ein-Personen-Haushalt 415 Euro
- Zwei-Personen-Haushalt 540 Euro
- jedes weitere Haushaltsmitglied 100 Euro

Die Erfahrung aus Januar 2023 zeigt, dass die Zahl der Neuanträge von Woche zu Woche stetig steigt, allerdings offensichtlich noch nicht alle potentiell Leistungsberechtigten einen Wohngeldanspruch geltend gemacht haben. Konkrete Angaben über die Entwicklungen der Fallzahlen und finanziellen Ausgaben liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Anfrage Stadtfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.01.2023 in der Stadtverordnetenversammlung zur demografischen Entwicklung in Fulda

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Welche Zahlen liegen in Sachen demografische Entwicklung bis 2050 für die Stadt Fulda vor – wie entwickelt sich das Erwerbspersonenpotential?

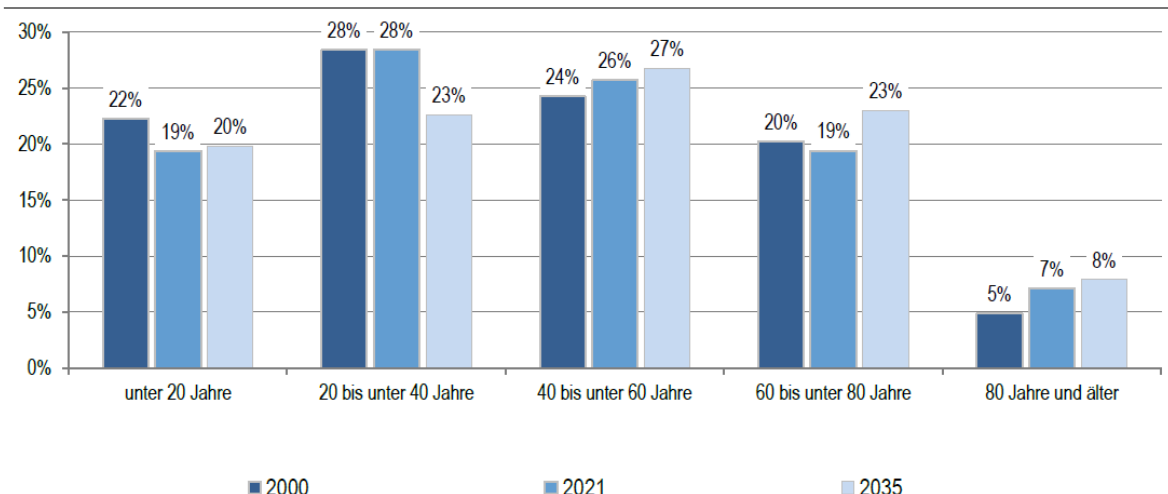
Antwort 1:

Für die demografische Entwicklung der Stadt Fulda liegen allgemeine Zahlen der HessenAgentur (Dienstleister der hessischen Landesregierung) aus einem Gemeindedatenblatt (Stand 31.12.2021) vor. Diese Zahlen sind Fortschreibungsergebnisse aus der Volkszählung 1987 bzw. dem Zensus 2011 und stellen eine Prognose bis 2035. Allerdings finden die Flüchtlingsbewegungen 2015/2016 und 2022/2023 hierbei keine Berücksichtigung.

Laut dieser Prognose der **HessenAgentur** geht man in **2035** von einer Bevölkerungsentwicklung auf 71.100 Einwohner (Vergleich 2021: 68.500) aus. Das Durchschnittsalter liegt bei 45,0 Jahren (Vergleich 2021: 42,8 Jahren) und die Altersstruktur der 20-60jährigen wird auf 50% (Vergleich 2021: 54%) gemessen an der Gesamtbevölkerung Fuldas prognostiziert.

Ausschnitt: Altersstruktur Fulda im Zeitraum 2000-2021-2035

Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)



2000: Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung 1987; 2021: Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011; 2035: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2022), Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

Ein der Statistikstelle vorliegender „Raumordnungsbericht 2040“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung aus April 2021 geht davon aus, dass sich deutschlandweit der demografische Alterungsprozess flächendeckend fortsetzt.

Während das Durchschnittsalter bis 2040 um 1,6 Jahre steigt, verringert sich die Zahl der Erwerbsfähigen (20-64jährigen) um -11%. Die Region Osthessen (LK Fulda und LK Bad Hersfeld) spiegelt den Bundesdurchschnitt wider und wird mit Werten zwischen -15% bis -9% angegeben.

Frage 2:

Wie unterscheidet sich die Entwicklung von der im Landkreis Fulda?

Antwort 2:

Grundsätzlich ist die Entwicklung der Stadt Fulda als Oberzentrum im hochverdichteten Raum des Regierungsbezirks Kassel von der des Landkreises Fulda zu unterscheiden.

Laut dem vorliegenden Gemeindedatenblatt der HessenAgentur ist in der relativen Veränderung der Einwohnerzahlen bis 2035 die Entwicklung für die Stadt Fulda positiv dargestellt (+ 3,9%), während die Entwicklung für den Landkreis (-0,7%) mit negativen Zahlen dargestellt ist. Auch das Durchschnittsalter ist für die Stadt Fulda mit prognostizierten 45,0 Jahren positiver als für den Landkreis Fulda 46,9 Jahren (Anmerkung: Hessendurchschnitt 46,7 Jahre).

Frage 3:

Wo und wie ist die demografische Entwicklung organisatorisch in der Stadtpolitik verankert (Personalstellen, Handlungsanleitungen etc.)?

Antwort 3:

Allgemeine demografische Zahlen werden in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung vorgehalten und analysiert, u.a. Amt für Jugend, Familie und Senioren, Stadtplanungsamt und Schul- und Sportamt. Von zentraler Bedeutung ist die Statistikstelle des Bürgerbüros, für die aktuell eine Vollzeitstelle vorgehalten wird.

Grundsätzlich kann die Statistikstelle nur die aktuelle Bevölkerung sowie die historische Entwicklung betrachten. Prognosezahlen werden ausschließlich durch externe Institute erstellt, die mittels öffentlicher Vergabe separat durch die Fachämter je nach Betrachtungsperspektive beauftragt werden, z.B. im Rahmen der Erstellung eines Flächennutzungs- oder Wohnentwicklungsplans.

Fulda, 06.02.2023